

AfD Ratsfraktion Cuxhaven
Postfach 03 74, 27453 Cuxhaven
Homepage: www.afd-cuxhaven.de
E-Mail: afd-cuxhaven@yahoo.com
Facebook: <https://de-de.facebook.com/AfDCuxhaven/>



Cuxhaven, den 27.01.2019

Änderungsantrag der AfD Ratsfraktion Cuxhaven zur Sitzungsvorlage 16/2019

Antrag:

Der Rat der Stadt Cuxhaven möge bitte beschließen:

Die mit der SV 16/2019 vorgelegte Gebührenkalkulation wird in dieser Form zurückgewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kalkulation vorzulegen, die geprüfte Angaben dazu enthält, wie die Höhe der Betriebskostenentgelte zustande kommt.

Begründung:

Die Betriebskostenentgelte sind der mit weitem Abstand größte Posten im Aufwandsbereich. Für das Jahr 2017 beträgt bei der Neukalkulation der Schmutzwasserbeseitigung der gesamte Aufwand 9.212.673,84 € und besteht zu 91% aus dem Betriebskostenentgelt in Höhe von 8.417.203,24 €. Für das Jahr 2019 ergibt sich ein ähnliches Bild, da macht das Betriebskostenentgelt gemäß Entwässerungsvertrag in Höhe von 9.503.948,32 € sogar über 95% des Aufwands (9.954.348,32 €) aus.

Eine Kalkulation, bei der über 91% bzw. 95% des Aufwands nicht nachvollziehbar ist, kann der Rat der Stadt Cuxhaven nicht akzeptieren, unter anderem aus zwei Gründen:

- (1) Diese Intransparenz hat auch dazu beigetragen, dass in den vergangenen zehn Jahren niemandem aufgefallen ist, dass das Betriebskostenentgelt falsch berechnet wurde. Daher ist diese Vorgehensweise zu ändern. Die Antragsteller fordern detaillierte Angaben, aus welchen Bestandteilen sich die Betriebskostenentgelte zusammensetzen, welches eingesetzte Kapital mit welchem Zinssatz berücksichtigt ist und welche sonstigen Betriebskosten darin enthalten sind.
- (2) Das in der Sitzungsvorlage zitierte Gericht (VGH) hat im Urteil 2 S 1171/09 vom 20.01.2010 folgendes entschieden:
„2. Die Gebührenkalkulation muss für den kundigen, mit dem Sachverhalt vertrauten kommunalen Mandatsträger transparent, verständlich, nachvollziehbar und in sich schlüssig sein. **Auf eine Aufschlüsselung der in die Kalkulation eingestellten Kosten nach den einzelnen Kostenarten kann danach nicht verzichtet werden.** Das hat jedenfalls für die kalkulatorischen Kosten in Form einer angemessen-

en Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessener Abschreibungen zu gelten, über deren Höhe der Gemeinderat in den mit dem Begriff der Angemessenheit gezogenen rechtlichen Grenzen nach seinem Ermessen zu entscheiden hat.“
Daher ist nur bei antragsgemäßer Vorgehensweise davon auszugehen, dass die Gebührenkalkulation gerichtsfest sein wird.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die den Kalkulationen zugrunde liegenden Werte und Angaben geprüft sein müssen, bevor sie dem Rat der Stadt Cuxhaven vorgelegt werden. Daher ist es -wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend ausgeführt- zwingend erforderlich, dass in unregelmäßigen Abständen Kassen- und Belegprüfungen bei der Beauftragten vor Ort vorgenommen werden. Weil diese notwendigen Prüfungen in einem Zeitraum von über 10 Jahren offenbar nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße erfolgten, bietet sich die Überprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen an.

gez.

AfD Ratsfraktion Cuxhaven
vertreten durch den Vorsitzenden
Anton Werner Grunert